



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2018

Plenum

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

betreffend Erläuterung zu dem Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem vom Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen) (Drs. 19/5721) wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), zur Unterrichtung über den Gegenstand der Volksabstimmung die folgende Erläuterung beigelegt:

"Die vom Landtag beschlossenen Gesetze müssen nach Artikel 120 der Hessischen Verfassung im "Gesetz- und Verordnungsblatt" verkündet werden, damit jeder Kenntnis von dem geltenden Recht erlangen kann. Es soll mit der Änderung von Artikel 120 die Möglichkeit geschaffen werden, das "Gesetz- und Verordnungsblatt" in elektronischer Form zu führen, wenn dies aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erforderlich wird. Artikel 121 soll sprachlich entsprechend angepasst werden.

Das Verfahren zur Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen würde durch die Einführung einer amtlichen elektronischen Verkündung nicht berührt. Daher hat diese geplante Verfassungsänderung keinen Einfluss auf das bisherige Verfahren der Ausfertigung, z.B. hinsichtlich der weiterhin erforderlichen handschriftlichen Unterschrift."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. Mai 2018

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock